

17. VII. 1916

17
M**Nahrungsmittel und Preiswucher-
Verordnung.**

Zu der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 § 1 waren Zweifel geäußert worden, ob dieser Paragraph dahin zu verstehen ist, daß sämtliche Lebensmittel darunter fallen, also z. B. auch Kaviar, Tee aller Art, Mayonnaise, Lorbeerblätter, Pfeffer, Kuchenbackmehl usw., oder ob nur Lebensmittel des täglichen Bedarfs, wie Butter, Eier, Mehl darunter fallen. Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Reichsjustizamts hat nach den „Mitteilungen der Reichsprüfungsstelle“ der Staatssekretär des Innern den Begriff „Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art“ dahin ausgelegt, daß unter die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung alle Nahrungsmittel fallen. Der Wortlaut „Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungsmittel“ ist nicht dahin zu verstehen, daß durch die Einordnung unter die Gegenstände des täglichen Bedarfs der Preis der in Betracht kommenden Nahrungsmittel eingeschränkt werde; die Fassung soll vielmehr besagen, daß Nahrungsmittel allgemein zu diesen Gegenständen gerechnet werden sollen. Von diesem Standpunkt aus sind Kaviar, Tee aller Art, Mayonnaise, Lorbeerblätter, Pfeffer, Kuchenbackmehl als Nahrungsmittel im Sinne der Verordnung anzusehen.